

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

19. Januar 2010

Mitgeteilt den

20. Januar 2010

Protokoll Nr.

37

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zernez** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2009 eine Teilrevision des Baugesetzes (Änderung von Art. 50 „Zone für einheimischen Wohnungsbau“).

Ein auf den 4. November 2009 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. Oktober 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 12. November 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 20. November 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Zernez um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der Revisionsvorlage bilden Änderungen der Bestimmungen zur Zone

für einheimischen Wohnungsbau (Art. 50 Abs. 5 und Abs. 6 des Baugesetzes). Im Vergleich zur bislang rechtsgültigen Fassung muss die als Erstwohnung deklarierte Wohneinheit statt wie bisher 10 Jahre neu 25 Jahre als Erstwohnung genutzt werden, wobei diese Verpflichtung nach Ablauf der festgesetzten Frist nur auf Antrag des Eigentümers aufgehoben wird.

Die am 30. Oktober 2009 von der Gemeinde Zernez beschlossene Änderung des Baugesetzes (Art. 50 BauG) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

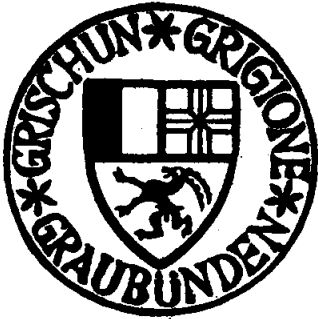
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. Oktober 2009 beschlossene **Änderung des Baugesetzes** (Art. 50 BauG) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Zernez wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 12 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) auch Änderungen des Baugesetzes dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen sind.
3. Der Gemeindevorstand Zernez wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an:

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen